

2021



FahrSchulPraxis
Das südwestdeutsche Fahrlehrermagazin

Volkswagen ID.3
Seit Anfang September in den
Autohäusern

09/2020 51. Jahrgang
651. Ausgabe
www.fahrschulpraxis.de

491 Umstrukturierung TÜV SÜD
Niederlassungen werden zu Marktgebieten

506 EU-Mobility-Package – dritter Teil
Intelligente Aufzeichnungstechnik

516 Rezension zur zweiten Auflage
Fahrlehrerrecht – Kommentar – Dr. Peter Dauer

MEDIAADATEN

FahrSchulPraxis

Verlag	FSG/TTVA mbH 70825 Korntal-Münchingen, Zuffenhauser Str. 3
E-Mail	hotline@fahrschulpraxis.de
Internet	www.fahrschulpraxis.de
Verlagsleiter	Jochen Klima, Korntal-Münchingen
Stellvertreter	Ralf Nicolai, Ludwigsburg
erscheint	seit September 1970 monatlich am 15.
Auflage	2.500
Redaktion/Anzeigen (Seite 3)	Maria Reufer
Fon	0711 839875-12
E-Mail	m.reufer@fahrschulpraxis.de

Die Fakten

Die **FahrSchulPraxis** ist das offizielle Mitteilungsblatt des Fahrlehrerverbandes Baden-Württemberg e.V. mit Sitz in 70825 Korntal-Münchingen. Sie erscheint seit 49 Jahren monatlich mit einer gegenwärtigen Auflage von 2.500 Exemplaren im Verlag der FSG/TTVA mbH, 70825 Korntal-Münchingen.

Die rund **1.800 Mitglieder** des Fahrlehrerverbandes Baden-Württemberg e.V. erhalten die **FahrSchulPraxis** als kostenlose Serviceleistung. Etwa **600 Exemplare** gehen an Fahrschulen und andere Abonnenten in ganz Deutschland, namentlich an Berufsverbände, Ausbildungsinstitute, Behörden, Verwaltungen.

Die **FahrSchulPraxis** wird von fachlich versierten Journalisten gemacht. Sie ist in Baden-Württemberg das „Amtsblatt“ der Fahrschulen und erfreut sich einer ausnehmend hohen Lesequote. Das Blatt ist mit allen Beiträgen sehr nah an der Praxis und sichert seinen Lesern dank fachlicher Zuverlässigkeit und Aktualität einen entscheidenden Informationsvorsprung.

Titelfoto FahrSchulPraxis 09-2020: © Volkswagen AG

Die **FahrSchulPraxis** wird von den Beziehern jahrgangswise archiviert, denn sie ist für Fahrlehrer/-innen und Behörden eine unverzichtbare rechtliche und fachliche Orientierungshilfe und ein übersichtliches Nachschlagewerk für einschlägige Gesetze, Verordnungen und amtliche Verlautbarungen. Die Fachaufsätze des Blattes sind richtungsweisend und finden hohe Beachtung. „**Es stand in der FahrSchulPraxis**“ ist ein weit über Baden-Württemberg hinausreichendes geflügeltes Wort.

Das Kundenpotenzial

Mit der **FahrSchulPraxis** erreichen Sie zuverlässig ca. 60 Prozent der baden-württembergischen Fahrschulinhaber/-innen, deren Angestellte und Familienangehörige.

1.000 Fahrschulen sind 1.000 potenzielle Geschäftspartner.

Das bedeutet:

- 5.000 Personenwagen und 3.000 Motorräder (die durchschnittlich im 2-Jahres-Rhythmus erneuert werden),
- zahlreiche Lkw und Busse,
- 2.000 Unterrichtsräume,
- 1.000 Büros und
- 1.000 gut situierte Familien.

In diesen 1.000 Fahrschulen werden p. a. 75.000 Fahrschüler/-innen, die Auto- und Motorradfahrer/-innen von morgen, ausgebildet. Woche für Woche bevölkern 30.000 zukünftige Auto- und Motorradfahrer/-innen die Unterrichtsräume der Fahrschulen. Die meist sehr jungen Menschen sind für jeden Rat ihres/ihrer Fahrlehrers/Fahrlehrerin dankbar, insbesondere auch mit Blick auf das erste Auto, Motorrad, Zubehör, Versicherungen etc. Fahrlehrer/-innen sind Multiplikatoren. Ihr Kontakt und ihr Einfluss auf die noch unerfahrene Käufer-schicht der Fahrenfänger/-innen ist einzigartig.

Das südwestdeutsche Fahrlehrermagazin, das wissen wir von unseren langjährigen Inserenten, gewährleistet die zielsichere Ansprache dieses Kundenpotenzials und hohen Vertriebseserfolg.

Format DIN A5	148 mm breit	210 mm hoch	
Doppelseite	296 mm breit	210 mm hoch	
Satzspiegel	123 mm breit	165 mm hoch	2 Spalten á 59 mm
Beschnitt	für angeschnittene Anzeigen 3 mm (im Bund 0 mm)		

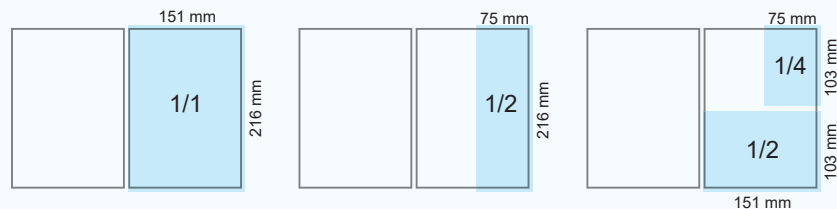
Auflage	2.500
Erscheinungstermin	am 15. des Monats
Anzeigenschluss	i. d. R. am 20. des Vormonats
Druckunterlagenschluss	Termine 2021 für die Ausgaben:

Januar	am 21.12.2020	August	am 21.07.2021
Februar	am 22.01.2021	September	am 23.08.2021
März	am 22.02.2021	Oktober	am 22.09.2021
April	am 24.03.2021	November	am 22.10.2021
Mai	am 22.04.2021	Dezember	am 23.11.2021
Juni	am 25.05.2021	Januar 2022	am 21.12.2021
Juli	am 23.06.2021		

Anzeigenpreise pro Ausgabe **4c**

1/1 Seite	123 mm breit	165 mm hoch		929 €
1/2 Seite	59 mm breit	165 mm hoch	(1-spaltig)	501 €
	123 mm breit	80 mm hoch		
1/4 Seite	59 mm breit	80 mm hoch	(1-spaltig)	259 €
	123 mm breit	40 mm hoch		
1/8 Seite	59 mm breit	40 mm hoch	(1-spaltig)	142 €
	123 mm breit	20 mm hoch		
1/16 Seite	59 mm breit	20 mm hoch	(1-spaltig)	75 €

Anschnittformate (ohne Mehrkosten)



Vorzugsplätze **4c**

2. Umschlagseite (1/1)	1.029 €
3. Umschlagseite (1/2)	546 €
4. Umschlagseite (1/1)	1.093 €
Doppelseite Heftmitte (2/1)	1.918 €
Heftmitte rechts (1/1)	984 €

Kleinanzeigen	Millimeter 1-spaltig	3,10 €
	Millimeter 2-spaltig	5,80 €

Stellengesuche/ Stellenangebote	Millimeter 1-spaltig	2,00 €
--	----------------------	---------------

Chiffre-Gebühr		4,50 €
-----------------------	--	---------------

Beilagenpreise (lose eingelegt)

bis DIN A5		bis DIN A4	
bis 20 g	172 € pro 1000	bis 50 g	255 € pro 1000
bis 50 g	224 € pro 1000	bis 100 g	375 € pro 1000
bis 100 g	286 € pro 1000	pro 10 g +	35 € pro 1000
pro 10 g +	30 € pro 1000		

- Keine Rabattierung
- Anzahl der Beilagen auf Anfrage
- Muster vorab als PDF per E-Mail an den Verlag

Rabatte bei Buchungen innerhalb eines Jahres (Insertionsjahr)

Malstaffel (< 1/1 Seite)		Mengenstaffel (ab 1/1 Seite)	
3-maliges Erscheinen	5%	1 Seite	5%
6-maliges Erscheinen	10%	3 Seiten	10%
9-maliges Erscheinen	15%	6 Seiten	15%
12-maliges Erscheinen	20%	9 Seiten	20%
		12 Seiten	25%

- Keine rückwirkende Rabattierung.
- Allen Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.
- Zahlungsbedingungen siehe folgende Seite.
- Die Buchung einer Anzeige/Beilage erfolgt schriftlich und formlos.

Zahlungsbedingungen

30 Tage nach Rechnungsdatum	ohne Abzug
Innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum	2% Skonto
Bankeinzug	3% Skonto

Kontodaten der FSG/TTVA mbH

Volksbank Leonberg-Strohgäu eG	IBAN	DE78 6039 0300 0000 1940 00
	BIC	GENODES1LEO

Zahlungs- und Erfüllungsort	Stuttgart
Erscheinungsort	Korntal-Münchingen

Es gelten die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* (ab Seite 7).

Druck/Druckdaten

Gedruckt wird im **Offsetverfahren**.

Papier: Bilderdruck glänzend – 135 g/m²

- Wir bevorzugen druckfähige **PDF-Dateien im PDF/X3- oder PDF/X4-Format** in gewünschter Anzeigengröße.
- **Bilder** bitte nur im CMYK-Modus mit einer Auflösung von 300 dpi liefern.
- Falls **Sonderfarben** gedruckt werden sollen (z. B. Pantone- oder HKS-Farben), bitten wir, diese Farben in die entsprechende CMYK-Definition umzuwandeln. Die Farbe Schwarz bitte nur als reines Schwarz anlegen, nicht aus CMYK mischen.
- **Beschnitt:** Anzeigen/Bilder, die bis an den Seitenrand reichen, müssen mit einem Beschnitt von 3 mm angelegt werden! Wichtige Text-/Bildelemente sollten mindestens 3 mm vom beschnittenen Format entfernt platziert sein.
- Wir bitten, **doppelseitige Anzeigen** als ein (1) PDF anzulegen.
- **Druckprofil:** ISO Coated v2 300% (ECI)
- Die Druckdaten bitte so bezeichnen, dass sie eindeutig zuzuordnen sind.
- Die Druckdaten bitte per E-Mail senden an: **m.reufer@fahrschulpraxis.de**

Lieferung Druckdaten/Beilagen

- Die Termine für die Lieferung der **Druckdaten** entnehmen Sie bitte der Seite 3 – **Druckunterlagenschluss**
- **Beilagen** müssen bis spätestens **7 Arbeitstage vor Erscheinungstermin** an folgende Anschrift geliefert werden: FSG/TTVA mbH
Redaktion FahrSchulPraxis
Maria Reufer
Zuffenhauser Str. 3
70825 Korntal-Münchingen

Mediadaten im Internet



Auf der Internetseite des Fahrlehrerverbandes Baden-Württemberg e. V. finden Sie die Mediadaten wie folgt:

<https://www.flvbw.de>

- ▶ **Infos für Fahrlehrer**
- ▶ **FahrSchulPraxis**

Noch Fragen?

Wir freuen uns auf Ihren Anruf/Ihre E-Mail.

FSG/TTVA mbH
Redaktion FahrSchulPraxis
Maria Reufer
Zuffenhauser Str. 3
70825 Korntal-Münchingen
Fon 0711 839875-12
E-Mail m.reufer@fahrschulpraxis.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten.
Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höhere Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhaltes, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden.
Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen.
Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreie Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an.
Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeigen Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages.
Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen; Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt.
Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seiner Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt.
Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt.
Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von 4 Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlungen leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt.
Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlungen werden nach der Preisliste gewährt.
14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlungen verlangen.
Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das

Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
16. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderung ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
17. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie

bei einer Auflage bis zu	50 000 Exemplaren	20 v. H.,
bei einer Auflage bis zu	100 000 Exemplaren	15 v. H.,
bei einer Auflage bis zu	500 000 Exemplaren	10 v. H.,
bei einer Auflage über	500 000 Exemplaren	5 v. H.

 beträgt.
 Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
18. Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet.
 Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein.
 Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Zifferndienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.
19. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
20. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages.

Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

- a) Die allgemeinen und die zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages gelten sinngemäß auch für Aufträge über Beikleber, Beihefter oder technische Sonderausführungen. Jeder Auftrag wird erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Verlag rechtsverbindlich. Aufträge für Gelegenheitsanzeigen können aus zeitlichen Gründen nicht bestätigt werden.
- b) Bei Änderung der Anzeigenpreise treten die neuen Bedingungen auch für laufende Aufträge – sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde – mit dem Einführungstermin des neuen Tarifs in Kraft.
- c) Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Werbungtreibende bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche.
- d) Wenn für konzernangehörige Firmen die gemeinsame Rabattierung beansprucht wird, ist die schriftliche Bestätigung einer Kapitalbeteiligung von mehr als 75 Prozent erforderlich.
- e) Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrags, auch wenn er storniert sein sollte, gegen den Verlag erwachsen. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Erscheinen stornierte Anzeigen, so stehen auch dem Auftraggeber daraus keinerlei Ansprüche gegen den Verlag zu.
- f) Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen durch höhere Gewalt (z. B. Arbeitskämpfe, Beschlagnahme o. Ä.) hat der Verlag Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn die Aufträge mit 80 Prozent der garantierten verkauften Auflage erfüllt sind.
- g) Die Übersendung von mehr als zwei Farbvorlagen, die nicht termingerechte Lieferung der Druckunterlagen und der Wunsch nach einer von der Vorlage abweichenden Druckwiedergabe können Auswirkungen auf Platzierung und Druckqualität verursachen und schließen spätere Reklamationen aus. Der Verlag muss sich die Berechnung entstehender Mehrkosten vorbehalten.
- h) Bei fermündlich aufgegebenen Anzeigen oder fermündlich erteilten Korrekturen sind Ansprüche gegen den Verlag wegen unrichtiger Wiedergabe ausgeschlossen.

FahrschulPraxis

MEDIAADATEN 2021

Verlag FSG/TTVA mbH

Zuffenhauser Str. 3

70825 Korntal-Münchingen

Fon 0711 839875-12

Fax 0711 8380211

E-Mail hotline@fahrschulpraxis.de